

Informationen zu den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten bei einzelbetrieblicher Investitionsmaßnahmen und ergänzender CO₂-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest GRW“)

Allgemeine Hinweise

Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfängenden soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Nicht zuwendungsfähig sind Kosten die nicht Bestandteil des Antrages und Zuwendungsbescheides sind.

Investitionsgüter sind nur förderfähig, wenn deren Auftragswert oberhalb von 1 000 EUR liegt und diese als langlebige Wirtschaftsgüter im Sachanlagevermögen aktiviert und nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Jahr der Anschaffung oder in einem Sammelposten zusammengefasst, abgeschrieben werden.

ZUWENDUNGSFÄHIGE KOSTEN

- Anschaffungs- und Herstellungskosten neuer Wirtschaftsgüter, wenn diese dem Sachanlagevermögen des Zuwendungsempfängenden zugerechnet werden (näheres siehe Ziffer 2.6.2 des Koordinierungsrahmens)
 - Kosten durch vorbereitende Maßnahmen (Planungskosten, Sondergenehmigungen (BlmSchG), Projektmanagementkosten, Ausschreibungskosten)
 - Baukosten (Erschließungskosten, Gebäudeanschlusskosten, Außenanlagen, Kosten für das Gebäude, Endreinigung)
 - Baunebenkosten (Honorare für Architektinnen und Architekten, Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung etc. anfallen)

- Maschinen und Anlagen, Anlagen bezogene Schulungskosten; einschließlich Aufbauposten)
- Einrichtungen
- Erforderliche Gutachterkosten

— Immaterielle Wirtschaftsgüter

- Patente, Lizenzen soweit diese aktiviert werden (näheres siehe Ziff. 2.6.2 Koordinierungsrahmen)

— Mobile Wirtschaftsgüter

- die innerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden

— Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter

- das Risiko der Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim dem Mietkäufer/der Mietkäuferin bzw. Leasingnehmer/-nehmerin liegen (näheres siehe Ziffer 5.2 der Richtlinie Niedersachsen Invest GRW i. V. m. Ziffer 2.6.2 des Koordinierungsrahmens)

— Übernahme einer Betriebsstätte

- Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens nur bis zur Höhe des Marktpreises

ZUWENDUNGSFÄHIGE KOSTEN CO₂-REDUZIERENDE ZUSATZINVESTITIONEN

- Investitionsmehrausgaben, die für die Verbesserung der Energieeffizienz oder die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind
- Investitionsmehrausgaben, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern

NICHT ZUWENDUNGSFÄHIGE KOSTEN

- Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren, Disagio, Bereitstellungszinsen; Mahngebühren und sonstige Finanzierungskosten
- Grunderwerbskosten (Kaufpreis etc., z.B. Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten, Gerichtskosten)
- Kosten für die Eintragung von Grundpfandrechten
- Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbar ist
- Kosten der Einweihungsfeier, Grundsteinlegung, Erster Spatenstich o. ä.
- Bewirtungskosten
- Versicherungskosten
- Kosten für Rechtsberatung oder Beratungen anderer Art
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- Reparaturkosten
- Aufträge, deren Betrag unterhalb von 1000 EUR liegt
- in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter
- Eigenleistungen
- Personalausgaben

- Aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauleitzinsen)
- Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die um Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase (*) und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft und deren Erwerb nicht bereits früher gefördert wurde.

(*) Zeitraum von 60 Monaten ab erstmaliger Anmeldung des Gewerbebetriebes. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.